

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 226 (1947)

Artikel: Lebendig gebliebene Demokratie : die Landsgemeinde in Appenzell

Autor: Neff, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-375292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

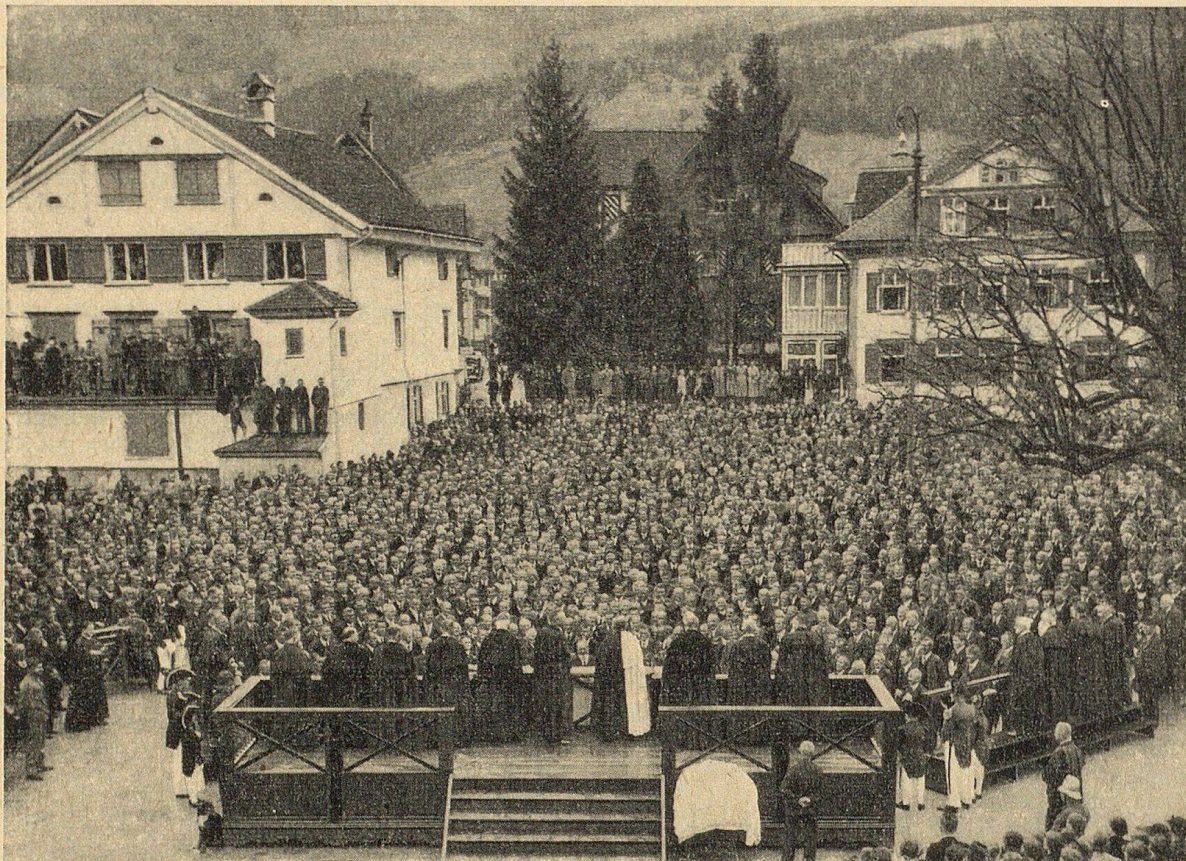
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

405125



Die Landsgemeinde in Appenzell. Dicht gedrängt stehen die Männer im Ring auf dem Landsgemeindeplatz. Die Landsgemeinde mit ihrer ernsten, feierlichen Schönheit und verklärten politischen Leidenschaft ist echte, schweizerische Demokratie, ja die natürlichste und lebendigste Neuerung der Volksherrschaft.

Lebendig gebliebene Demokratie. Die Landsgemeinde in Appenzell.

Wort und Bild von Karl Meff.

In Appenzell, im Schweizerland,
Da steht das Volk im Ringe.
Trägt Degen frei und Festgewand,
Hält freien Rat ums Vaterland
Und waltet guter Dinge.

Zwölfjährlich am letzten Sonntag im April strömen die wettergebräunten Appenzeller Männer und viel Jungvolk nach Appenzell, um an der Landsgemeinde über des Volkes Wohl und Wehe zu raten und zu taten. Alle sind degenbewehrt und tragen mit Stolz dieses Zeichen des freien, stimmberechtigten Mannes.

Die Landsgemeinde ist aus dem altgermanischen „Thing“ entstanden, wo sich die freien Männer eines freien Landes unter Gottes freiem Himmel ringartig versammelten, frei ihre Meinung äußerten und mit Handmehr sich Befehle gaben und Vertrauensmänner und Richter erkürten. So ist noch heute die Landsgemeinde Schöpferin von Volksrechten, Trägerin des höchsten Staatswillens und oberstes Organ des Staates, sinnfälligster und mächtigster Ausdruck der freien und reinen Demokratie. Denn Volk und Staat sind sichtbar im Ring, hörbar bei Rede und Schwur und fühlbar in der Einheit und Gemeinschaft aller Ver-

sammelten. Die Landsgemeinde ist eine ernste, machtvolle und feierliche Kundgebung, welche die Seele ergreift und auch den Launen und Gleichgültigen zur Begeisterung hinreißt. Nun verstehen wir das achtbare Wort Napoleons I. über die Landsgemeinden: „Sie sind es, welche Euch staatsrechtlich von aller Welt unterscheiden und Euch in den Augen Europas Eigenwert verleihen!“

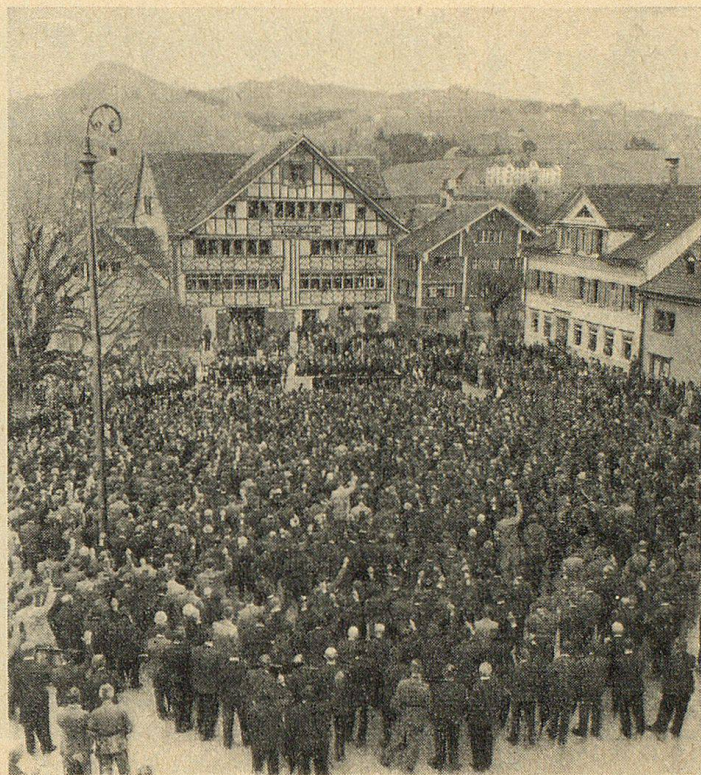
Jeder Appenzeller bekennt sich mit Stolz zur Landsgemeinde. Ja, der Sinn für Wert und Würde dieser starken, sichtbaren Volksgemeinschaft ist im Appenzellerland lebendiger denn je. Zug und Schwyz haben im Jahre 1847 die Landsgemeinde abgeschafft. Uri tagte in dieser Form im Jahre 1928 zum letztenmal auf der Wiese zu Blözlingen, eine gute halbe Stunde von Altdorf talaufwärts. Doch der Appenzeller hält zur Landsgemeinde in altbewährter Treue. Ihre Abschaffung wäre einfach undenkbar. Freudig hält der Appenzeller der äußern und innern Rhoden fest an dieser feierlich-schönen Ausprägung der Volksherrschaft, an diesem eindrucksmächtigen Staatserlebnis.

In altüberlieferter Form gestaltet sich am letzten

Sonntag im April um zwölf Uhr der Aufmarsch vom Rathaus Appenzell zum nahen Landsgemeindeplatz. Der schaufreudigen Menge wird die Macht des Staates in prachtvoller, sinnfroher Art gezeigt. Unter dem Geläute der großen Männerglocke der Landeskirche Sankt Mauritius, beim klingenden Spiel der Appenzeller Harmoniemusik und den vier wehenden Pannern der Rhoden von Sonten, Lehn, Rüte und Schwende, die von starken Jährlichen im flachen Kreise geschwungen werden, begeben sich Regierung und Kantonsgericht in langen schwarzen, weitwallenden Mänteln im wohlgeordneten Zuge zum Landsgemeindeplatz, wo sich die Stimmberechtigten inzwischen versammelt haben. Der Landschreiber trägt das „silberne Landbuch“ vom Jahre 1585 und der Landweibel im schwarzweißen Mantel hält selbstbewußt in der Hand das zierliche, von einer silbernen Schwurhand gekrönte Dornstab-Szepter. In dicht geschlossenen Reihen, Kopf an Kopf, stehen die Mannen im Ring. Über den Dächern grüßt das frische Grün der Appenzeller Hügel mit der markanten Kuppe des Burgstocks herüber. Die Hohe Ständekommission – so nennen die Innerrhoder ihren Regierungsrat – begibt sich auf den „Stuhl“, während zu beiden Seiten sich die Kantonsrichter aufstellen. Der „Stuhl“ als erhöhtes Podium ist mit den schwarzweißen Landesfarben und zwei prunkvollen Richtschwertern geziert. Diese Schwertter gelten als Wahrzeichen des freien Mannes, der Tapferkeit, der persönlichen Mutes, aber auch als Zeichen der Gewalt des Staates über Leben und Tod. Ein Abbild dieser Richtschwertter ist das Seitengewehr eines jeden Landsgemeindemannes. Stimmberechtigt ist jeder Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger nach dem erfüllten zwanzigsten Altersjahr.

Sobald der Zug der Behörden sich auf dem Landsgemeindeplatz einfindet, nehmen die Appenzeller Mannen den Hut zur Hand. Die große Glocke der nahen Mutterkirche ruft mit eherner Stimme zur Sammlung. Der tiefe Sinn des Läutens war von urher die Sammlung zum Gebet, was ein Beschluß aus dem Jahre 1598 bestätigt: „Der Mesner solle lüthen, sobald sich die Landsgmänd gestellt hat und alsdann jedermann drü Vater unser und drü Ave Maria beten, damit Gott der Allmächtige Gnad gebe zu erwöllen, die dem Regiment wislich und nach sinem Befallen vorston und regieren können.“

Nachdem der Klang der großen Glocke verklungen, eröffnet der regierende Landammann unter Anrufung des Beistandes des Allerhöchsten die Landsgemeinde. Ständesbrüderlich und stolz klingt seine altüberlieferte Anrede an Behörde und Volk: „Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen!“ Dann hält der Landammann seine staatsmännische Ansprache mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr. Er streift die Weltlage und berichtet von den eidgenössischen und kantonalen Sorgen und Geschäften. Es folgt die Wahl des regierenden Landammanns durch offenes,



Die Landsgemeinde in Appenzell von Süden. Im Hintergrund typische appenz. Bürgerhäuser und links der Burghügel von Klanz, auf dem ehemals die äbtlichen Bögte Land und Volk beherrschten.

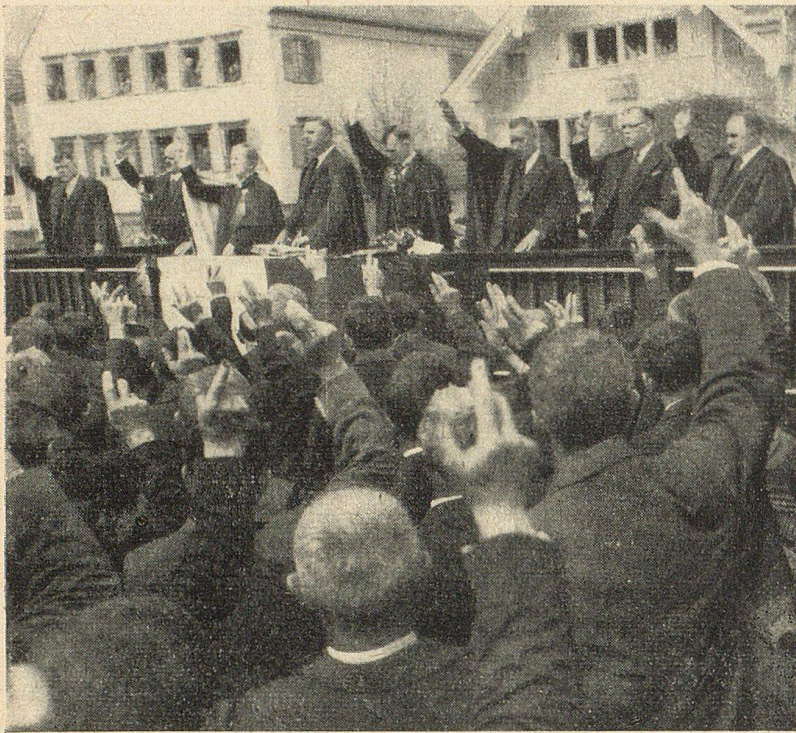
freies Handmehr. Der abtretende legt das silberne Landesiegel in die Hände des Volkes zurück und verläßt während seiner Wahl den „Stuhl“. Laut Verfassung darf der regierende Landammann nur während zwei Jahren sein Amt ausüben. Er muß nach zweijähriger Amtsdauer zurücktreten und wird in der Regel zum stillstehenden Landammann erkoren. Dieser weise Wechsel von regierendem und stillstehendem Landammann hat sich gut bewährt und auch dafür gesorgt, daß kein Mann im kleinen Staate Innerrhoden allzu mächtig wurde.

Ist der regierende Landammann neu oder wiedergewählt, dann ergreift er das Landesiegel mit dem Gelöbniß, nach Recht und Gewissen zu handeln und seine Gewalt nicht zu mißbrauchen. Aus dem „silbernen Buch“ vom Jahre 1585 wird der altüberlieferte Eid vorgelesen, den der Landammann als Erster von Angesicht zu Angesicht zu leisten hat. Hierauf ragen Schwurfinger aegen den Himmel, und einträchtig, langsam, feierlich, Wort für Wort schwört auch das Volk vor Gott als Schirmherrn und Zeugen nach jahrhundertalten Formeln, Recht und Gesetz zu achten und der Obrigkeit zu gehorchen.

Eid:

„Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit. Amen.

Ein jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welche ernste und verantwortungsvolle Sache dies ist. Er hat die drei Schwürfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er



Der Eidswur des Volkes ist eine machtvolle Kundgebung vor Gott und sich selbst.

schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, daß er eines der schwersten Verbrechen beginge.

Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in diesem und im jenseitigen Leben.

Erstlich soll der Landammann schwören: Die Ehre Gottes, sowie des Landes Nutz und Ehre zu fördern, und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen, und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge, und jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird, nach den Rechten, wie sie ihm sein Gewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaft, Feindschaft noch um anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pension, Schenkungen oder Gaben nehmen, denn in den Landsäckel.

Ebenso sollen die Landleute hinwiederum schwören: Die Ehre Gottes, die Ehre des Landammanns, und des Landes Nutz und Ehre zu fördern, und den Schaden zu wenden, und ein Ammann und dessen Bericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, daß er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in den Eid nehmen, und schwören, daß sie

von keinem Fürsten noch Herrn keine besondere Pension, Schenkungen, Miere oder Gaben nehmen zu wollen, es sei denn, in den Landsäckel."

Die Mannen im Ring erheben die Schwurfinger, und die ganze Gemeinde spricht ernst und eindrucksvoll dem Landammann die Worte nach:

„Das habe ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich.*) Also bitte ich, daß mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.“

Der Eidswur ist ein besonders feierlich bekräftigtes Treuegelöbniß unter Menschen und zugleich eine ernste Handlung zwischen den Menschen und Gott. Heinrich von Treitschke (1834-1896) hat über den Eid das tief sinnige Wort geschrieben: „Die treue und gewissenhafte Wahrung des Eides, seine Heilighaltung ist stets ein untrügliches Zeichen von dem hohen Wert eines Volkes.“

Nun folgen die Wahlen der übrigen Mitglieder der Regierung. Die Namen der Kandidaten schwirren durch die Luft. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr, durch Hochhalten der Hände. Immer wieder erhebt sich ein Wald von Armen, tausendköpfig mit hellem, herr-

lichen Ja, bis alle Mitglieder der Ständekommission: der regierende und der stillstehende Landammann, Statthalter, Landesäckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr, Landesfähnrich, Armleutsäckelmeister, Zeugherr - so nennen die Innerrhoder ihre neun Regierungsräte - und der Präsident und die zwölf Mitglieder des Kantonsgerichtes sowie Landschreiber und

*) Ungefährlich = ohne Gefährde, das heißt, ohne jeglichen offenen oder geheimen Vorbehalt“.



Der Schwur des Landammanns. Der regierende Landammann Amin Loher, von Oberegg, erhebt die Schwurfinger und schwört vor allem Volke laut und vernehmlich die treue Erfüllung der Amtspflichten. Der stillstehende Landammann, Dr. Karl Rutsch, Appenzell, hält in den Händen das „silberne Landbuch“ vom Jahre 1585 und nimmt feierlich den Eid.

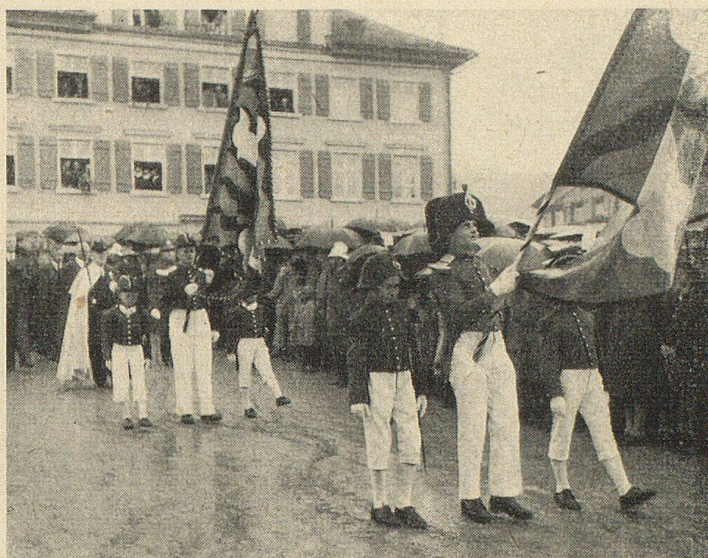
Landweibel gewählt sind. Nach den Wahlen kommen die Sachgeschäfte an die Reihe. Jeder Landsgemeindemann kann das Wort ergreifen. Oft muß die Abstimmung mehrmals wiederholt werden, bis die Wahl eines Regierungsrates oder die Annahme oder Verwerfung einer Gesetzesvorlage klar im überragenden Mehr ersichtlich ist.

Die Eigenart.

Obwohl alles in der Welt ewigem Wandel unterworfen ist, hat die Eigenart der Appenzeller Landsgemeinde fünfhundert Jahre überdauert. Wann die Appenzeller sich das erstemal zur Landsgemeinde versammelten, ist urkundlich nicht genau bestimmbar. Die Urkantone, vor allem der Stand Schwyz, dürften aber einen maßgebenden Einfluß auf die freiheitsliebenden Bewohner des Alpsteins ausgeübt haben. Denn als die Appenzeller sich gegen die Abhängigkeit vom Krummstab der St. Galler Äbte auflehnten, fanden sie kraftvolle Hilfe von Schwyz, das eigentliche die Seele des Aufstandes war, einen Ammann sandte und die Führung im Kampfe übernahm. Der Aufstand der Appenzeller im Jahre 1367 gegen die äbtische Herrschaft und die Selbstverwaltung im Jahre 1378 einte das tapfere Völklein vom Alpstein. Im Jahre 1380 bezeichnet eine Urkunde das einheitliche Gemeinwesen „Appenzell das Land“. Die Verfassung von Appenzell und mit ihr wohl auch die Landsgemeinde entstand in offenkundiger Nachbildung derjenigen der Waldstätte.

Früher versammelte sich die Landsgemeinde zweimal im Jahre, am letzten Sonntag im April und am Sonntag vor Gallustag. Die letztere war die eigentliche „Kirchhöri“, bei der alle Mannen zusammen kamen, die zu St. Mauritius Appenzell pfarrgenössig waren. Ernste und würdige, aber auch laute und unruhige Landsgemeinden wurden abgehalten, vor allem als die Reformation dem Lande Appenzell arge Verwirrung der Gemüter und endlose Streitigkeiten brachte, bis man im Jahre 1597 friedlich zur Trennung des Landes schritt. Der von einem eidgenössischen Schiedsgericht entworfene und am 8. Herbstmonat 1597 angenommene Landteilungsbrief schuf zwei unabhängige Landsgemeindestände: „Appenzell der Äußern Rhoden mit 6322 und Appenzell der Innern Rhoden mit 2782 Landleuten. Zur Zeit des noch ungeteilten Landes wurde die Landsgemeinde im „Ziel“, der weiten Flur nordwestlich der Appenzeller Landeskirche an der Sitter abgehalten. Nach der Landesteilung verlegte man die Landsgemeinde Innerrhodens bei gutem Wetter ins Dorf auf den heutigen Platz, bei schlechter Witterung in die weiträumige Mutterkirche St. Mauritius.

In den Jahren 1775–1784 beim sog. „Suterhandel“ ging es an den Landsgemeinden jeweils erregt und leidenschaftlich zu. Landammann Josef Anton Suter (1720–1784) war der Vertrauensmann des einfachen Volkes gegen die standesbewußte aristokratische Regierung des Landammanns Johann Jakob Geiger (1694 bis 1785). Das Volk nannte den populären Landammann Suter „Seppli“. Er war 1760–62 Landvogt



Aufzug der von Fahnenjüngern begleiteten Rhodsfährliche mit ihren heraldisch bunten Pannern.

im Rheintal und während auf sieben Jahren regierender Landammann. Fehler in seiner Amtsführung benutzte Geiger, um Suter zu stürzen, ihn in die Verbannung zu schicken und lebenslänglich das Betreten heimatlichen Bodens zu verbieten. Als Opfer des Parteihasses wurde schließlich der einst so angesehene, beliebte Landammann am 19. März hingerichtet. Kein Wunder, daß die Landsgemeinden an den erbitterten Kämpfen der Suter und Geiger lebhaften, heftigen und hitzigen Anteil nahmen.

Eine Menge außerordentlicher Landsgemeinden sah das Jahr 1798, als Frankreich die Schweiz mit der Helvetischen Verfassung „beglücken“ wollte. Das freiheitsliebende, föderalistische Appenzeller Volk lehnte sich einmütig auf gegen die Helvetische Einheitsrepublik mit ihrem rücksichtslos gleichmacherischen Zentralismus. Am 19. Jänner, 8. März, 19. April, 3. und 6. Mai und am 3. und 5. September 1798 versammelten sich die Appenzeller Mannen zu außerordentlichen Landsgemeinden.

An der stürmischen, ja revolutionären Landsgemeinde des Jahres 1828 siegte der demokratische Geist über aristokratische Einengung und Standesdünkel. Die gesamte alte Regierung wurde an dieser denkwürdigen Tagung, die beinahe sieben Stunden dauerte, weg gewählt, und der ganze „Stuhl“ neu besetzt. Der Chronist, Pfarrer J. A. Weishaupt aus Gonten, pries die Gemeinde als ein „Wunder der göttlichen Vorsehung“ und schrieb darüber: „Schön war die Landsgemeinde, so daß wir keine so schöne jemals sahen, aber bewunderungswürdig die Klugheit, Kürze, Gehalt und Eindringlichkeit der Anrede des neuen Herrn Landammanns Broger und die so gewandte, wie alte geübte Gemeindeführung . . . Der Sonntag . . . war der schönste Tag unserer Freiheit. Der Appenzeller Bär vom Stammkanton hat mit seiner Pranke den Baum der weitverzweigten Bosheit unserer Freiheitsfeinde an einem Tage ganz entastet.“



Freie Männer in freiem Lande

Die 1829er Verfassung brachte der Innerrhoder Landsgemeinde wieder das unbeschränkte Vorschlagsrecht und das freie Wort, das aber durch einige Ordnungsvorschriften sinnvoll eingeengt wurde. Ablehnend verhielten sich die Innerrhoder gegen die neue Bundesverfassung der Jahre 1848 und 1874. An der außerordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1848 vereinte sie, trotz der Empfehlung durch die Regierung, nur etwa hundert Stimmen auf sich. Unsere jetzige Bundesverfassung ward an einer außerordentlichen Landsgemeinde 1874 mit 2006 gegen 196 Stimmen verworfen. Auch an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 26. August 1888 erhitzen sich die Gemüter, als man die wasserreichen Quellen der Berndlialp außer Landes verschachern wollte.

Von Angesicht zu Angesicht.

Die Landsgemeinde als höchste staatliche Einrichtung nimmt die Rechenschaft der Regierung entgegen, entscheidet über die Gesetze und wählt die Behörden. Von Angesicht zu Angesicht stehen sich Regierung und Landleute gegenüber. Das ganze Volk durchströmt das Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit. Jeder Landsgemeindemann kann den „Stuhl“ besteigen und frei das Wort ergreifen. So bildet sich die freie Meinungsäußerung freier Männer eines freien Landes. Wie ärmlich und nüchtern gegenüber dem offenen, ehrlichen „Aug in Aug-Gegenüberstehen“ von selbstgewählter Regierung und Volk an der Landsgemeinde nehmen sich unsere Wahlen und Abstimmungen durch die Urne aus. Nach unendlichem Papierkrieg für und wider und zuweilen einer Menge persönlicher Beschimpfung und Verunglimpfung geht der Bürger als Teil der Masse zur Urne, wirft seine Meinung ein, oder bleibt zu Hause. Klar, das Ja und Nein der Stimmen an der Urne kann genau ermittelt werden. Aber viel lebendiger und packender ist das Abmehren an der Landsgemeinde, wo sieht- und spürbar zum Ausdruck kommt, daß die Appenzeller ein Volk sind und eine wirkliche Volksgemeinschaft bilden.

Wo viel Licht ist, ist Schatten. Auch Landsgemeinden können ihre Schattenseiten haben. Die Volksmenge ist

an dieser Tagung leicht beeinflusbar. Es besteht die Gefahr der Demagogie. Früher mußte mancher um seine Existenz fürchten, nicht nur, wenn er mannhaft, frei das Wort ergriff, sondern auch bei der Abstimmung, die sich in voller Öffentlichkeit vollzieht. Schon manch treffliches, wohlwogendes Gesetz ist mit sturem, trotzigem Nein bachab geschickt worden. Aber immer wieder siegte an der Landsgemeinde die verantwortungsbewußte, einsichtige Überlegung über stierendrigen Unverstand und wilde, politische Leidenschaft. Auch zwang das alte Selbstbestimmungsrecht stets zur Vernunft und zur klugen Selbstdisziplin.

Nach Schluß der Landsgemeinde werden die Behörden zum Rathaus Appenzell zurückgeleitet. Die Gasthäuser füllen sich, und hinter einem Glase trinksamen Weines wird noch lebhaft über die Tagung und „Schläg und Läu“ diskutiert. Gegen Abend streben die Landsgemeinde-Männer heimzu. Am Degen oder Schirm baumelt ein Päckchen: der „Landsgemeinde-Chroom“, der Süßigkeiten für die Frau und die daheimgebliebenen Kinder enthält.

Die Außerrhoder Landsgemeinde tagt in den geraden Jahren in Trogen, umrahmt von palastähnlichen Herrenhäusern und der dreigeschoßigen Barockfassade der Kirche, die den herrlichen Platz gegen Osten abschließt. Der von stolzen Häusern umstandene Dorfplatz zu Trogen gibt der Gemeinde eine größere Geschlossenheit. Die Tagung in Hundwil in den ungeraden Jahren hat den Reiz des Ländlichen-Weiten, weil die bäuerlichen Häuser den Ring weniger dicht umsäumen. Spießermannen, Trommler und Pfeifer in schwarzweißen Landknechtstrachten geben der Außerrhoder Landsgemeinde ein malerisches Gepräge. Das Landsgemeinde-Lied, von tausend und abertausend Kehlen gefungen, ist ein feierlicher Hymnus an den allgegenwärtigen Gott, aus dem alles Leben strömt, dessen Gegenwart wir fühlen, der uns wie ein Engel leitet und den wir frohen Sinnes Vater nennen. Es ertönt gewaltig und ergreifend und packt durch seinen frommen Sinn. An den Appenzell-Außerrhoder Landsgemeinden geht es leidenschaftslos, würdig und ruhig zu.

Wer sich an urhüger, schollentreuer Mundart-Beredsamkeit ergötzen will, der unternehme eine patriotische Wallfahrt zur Nidwaldner Landsgemeinde. Wer eine mächtige, würdige, eindrucksvolle Landsgemeinde erleben will, der gehe zu den Außerrhodern nach Hundwil oder Trogen. Wer eine feierlich-ruhige, packende Tagung bevorzugt, der pilgere nach Appenzell. Das eine aber steht fest: Es gibt für den Schweizer keinen lebendigeren, einprägsameren staatsbürgerlichen Unterricht, als der Besuch einer Landsgemeinde in Appenzell, Glarus, Hundwil, Sarnen, Stans und Trogen.

Die altehrwürdige Appenzeller Landsgemeinde, als Urform der Demokratie und der freien und reinen Volksherrschaft, ist jedem Innerrhoder ein Feiertag, ein Tag der Freude und Freiheit, ein packendes, einzigartiges vaterländisches Erlebnis. In ihr kommt sinnfällig und ergreifend zum Ausdruck: ehr- und mehrhaft zu sein, wie die Väter waren! In der Wirrnis unserer Zeit bewahrheitet sich der kernige Spruch:

„Glaub mer's, trübe Eidgenoss:
d'Freiheit macht dis Ländli groß!“